

Richtlinien für die Doktorandenausbildung an Max-Planck-Instituten

Präambel

Die folgenden *Richtlinien für die Doktorandenausbildung an Max-Planck-Instituten* ergänzen die Bestimmungen für Promotionsstudien an Universitäten und gelten nur im Umfang ihrer Vereinbarkeit mit solchen Bestimmungen.

1. Die Max-Planck-Gesellschaft ist der wissenschaftlichen Exzellenz verpflichtet. Was die Forschung im Rahmen von Dissertationen betrifft, stellt sie hohe Erwartungen sowohl an die Doktoranden, deren Arbeit zu einem gemeinsamen Forschungsprogramm beitragen soll, als auch an ihre Betreuer, die sich nach besten Kräften darum bemühen sollen, dass die Doktoranden ihr volles Potenzial entfalten.
2. Die an Max-Planck-Instituten angebotene Doktorandenausbildung dient in erster Linie den Bedürfnissen der Doktoranden und unterstützt sie dabei, eine erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Alle Regelungen und Vorschriften sollten flexibel und in gutem Glauben angewandt werden. Die Doktorandenausbildung gewährleistet zudem, dass die Doktoranden mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht werden.
3. An Max-Planck-Instituten angefertigte Dissertationen sind unabhängige Arbeiten, die innerhalb der Grenzen der jeweiligen fachspezifischen und beruflichen Praxis erstellt werden. Die Max-Planck-Institute und die Doktorandenbetreuer setzen sich dafür ein, dass die persönlichen Forschungsleistungen der Doktoranden für die Wissenschaftsgemeinschaft als solche erkennbar werden.
4. Die Gesamtzahl der Doktoranden pro Betreuer sollte so gewählt sein, dass eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. In der Regel sollte ein Betreuer für nicht mehr als acht Doktoranden gleichzeitig hauptverantwortlich sein. In bestimmten Forschungsfeldern, oder wenn weitere erfahrene Wissenschaftler in die tägliche Betreuung der Doktoranden einbezogen werden, sind auch höhere Zahlen denkbar.
5. Die Betreuer führen mit ihren Doktoranden regelmäßige Beratungen hinsichtlich des Fortschritts der Doktorarbeit durch. Sofern dies zweckdienlich ist und von den Doktoranden gewünscht wird, richtet das Max-Planck-Institut einen Betreuungsausschuss (*Thesis Committee*) ein, der aus mindestens drei Wissenschaftlern, einschließlich des hauptverantwortlichen Betreuers der Doktorarbeit, besteht. Solche Betreuungsausschüsse begleiten die Doktoranden während der gesamten Doktorarbeit durch regelmäßige Beratungen.
6. Sofern dies zu einem erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeit der Doktoranden beiträgt, zielführend für ihre Ausbildung ist und sich nicht nachteilig auf die rechtzeitige Fertigstellung einer exzellenten Dissertation auswirkt, können bzw. sollten Doktoranden je nach Maßgabe ihres Studienggebietes und in Übereinstimmung mit ihren hauptverantwortlichen Betreuern Kurse und Tagungen besuchen, ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen (siehe Näheres dazu unter 9.), an Lehraktivitäten teilnehmen und an weiteren fachlich sinnvollen Tätigkeiten mitwirken.
7. Max-Planck-Institute, die einen Doktoranden aufnehmen, kooperieren mit einer geeigneten Universität hinsichtlich der Aufnahme des Promotionsstudenten in das relevante Promotionsprogramm dieser Universität, falls ein solches existiert, sowie hinsichtlich der Zulassung seines Betreuers als Erstgutachter der Dissertation (siehe auch *Memorandum of Understanding* zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft vom 14. März 2008).

8. Den Doktoranden muss in allen Phasen ihrer Arbeit der Zeitpunkt bekannt sein, zu dem die Fertigstellung ihrer Dissertation erwartet wird. Der hauptverantwortliche Betreuer der Doktorarbeit und der Doktorand besprechen regelmäßig gemeinsam den Ablaufplan für die Fertigstellung der Dissertation. Doktorarbeiten sollten innerhalb eines den üblichen Gepflogenheiten des betreffenden Faches entsprechenden Zeitrahmens fertig gestellt werden. Abgesehen von Ausnahmefällen sollte eine Doktorarbeit nicht länger als fünf Jahre in Anspruch nehmen.
9. Urhebervereinbarungen zwischen Doktoranden und ihren Betreuern müssen die Regeln international anerkannter guter wissenschaftlicher Praxis des jeweiligen Forschungsgebietes einhalten. Die Betreuer sollten die Doktoranden bereits im Verlauf der Doktorarbeit zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen anhalten, sofern solche Veröffentlichungen die wissenschaftliche Laufbahn der Doktoranden fördern und die Fertigstellung der Doktorarbeit nicht beeinträchtigen.
10. Während ihrer Doktorandenausbildung muss den Doktoranden die Möglichkeit angeboten werden, sich hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihre Betreuung betreffen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Betreuer, an eine unabhängige Stelle zu wenden. Die unabhängige Stelle muss sich für eine Beilegung der Konflikte zur Zufriedenheit aller Beteiligten einsetzen und dabei die berechtigten Interessen des Doktoranden und des für die Betreuung zuständigen Max-Planck-Instituts berücksichtigen sowie bestrebt sein, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Zusätzliche Hinweise

In den obigen *Richtlinien für die Doktorandenausbildung an Max-Planck-Instituten* werden nicht die Themen (i) Beruf und Familie, (ii) administrative Unterstützung für internationale Doktoranden und (iii) Stipendien *versus* Förderverträge behandelt, da diese in separaten Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft Berücksichtigung finden.

Der Wissenschaftliche Rat der Max-Planck-Gesellschaft erkennt die vom MPG-Doktoranden-Netzwerk PhD-net entwickelten *Best-Practice Guidelines* (siehe Anhang) an und empfiehlt deren weitestmögliche Berücksichtigung durch die Max-Planck-Institute.